

Augustin Hieronymus Seiffert Abt von Břevnov-Braunau (1652—1663).

Von Vinzenz Maiwald OSB, Braunau.

Abt Augustin, zuvor Propst in Raigern in Mähren, hatte durch die Drangsale des 30jährigen Krieges und dann als Abt durch die Unruhen und Aufstände in Braunau viel zu erleiden. Wie die Chronik schreibt, war er ein Mann mirae gravitatis et ordinis sui ad pristinum decorem promovendi magnus zelator, prudentia et agendi dexteritate clarus.

Břevnov, das Mutterkloster von Braunau, gegründet im Jahre 993 vom hl. Adalbert und dem Herzoge Boleslaus II., war 1420 von den Hussiten zerstört worden, worauf Abt Nikolaus seinen Sitz nach Braunau¹ verlegte. Von nun an hießen die Äbte von Břevnov Äbte von Břevnov in Braunau. Abt Augustin war in der Reihe der Äbte der 46. Nach 254 Jahren wurde Břevnov am 28. September 1674 wieder erneuert.

Der Vorgänger des Abtes Augustin Alex Hübner, dessen Koadjutor Augustin seit 2. September 1651 war, starb am 22. Jänner 1652 in Politz und sofort nach der Beisetzung desselben in der Braunauer Stiftskirche am 25. Jänner berief P. Augustin die Mitglieder des Konventes zu einem Kapitel, in dem er auf seine Administration verzichtete und um Enthebung bat. Seine Resignation wurde aber nicht angenommen, er wurde von allen Kapitularen am 26. Jänner 1652 zum Abte gewählt und vom Prior durch Überreichung der Schlüssel und der äbtlichen Siegel investiert.

Augustin Hieron. Seiffert, geboren 1612 in Liebental in Schlesien, studierte am Gymnasium in Braunau, trat daselbst in den Benediktinerorden ein und legte am 8. September 1642 die Profeß ab. 1643 war er von Abt Johann Benno noch als Kleriker, wie die Hauschronik nach Dr. Dudik schreibt, zum Propst von Raigern ernannt. Er fand aber daselbst bei seiner Jugend nicht die beste Aufnahme, da ein anderer Kapi-

¹ Quellen und Literatur: Handschriftliche Aufzeichnungen im Stifte Braunau. Ziegelbauer, M.: *Epitome historica monasterii Brevnoviensis*, Coloniae 1740. Dudik, B.: *Geschichte des Benediktiner-Stiftes Raigern*. Wien 1868. II. Band.

tular von Raigern diese Stelle nach dem Tode des Propstes Georg Adalbert angestrebt hatte. Um ihm Ansehen zu verschaffen, ließ ihn Abt Johann Benno als Propst von Raigern durch Kaiser Ferdinand III. am 14. September 1644 bestätigen. Die Propstei war durch die kriegerischen Verhältnisse in einem schlechten Zustande, drei Meierhöfe waren verwüstet. Besonders viel litt die Propstei 1645, als Torstenson dieselbe besetzt hielt und nebst den Wirtschaftsgebäuden ausplünderte. Der Propst selbst rettete sich damals mit großer Gefahr nach Brünn. Es war eine schwierige, harte Zeit. Nach dem Abzuge der Schweden ließ Propst Augustin die Propstei decken und begann mit dem Wiederaufbau des Brünner Hauses, das von den Schweden gänzlich verwüstet worden war. An der Vollendung des Baues wurde er aber verhindert, da er zum Koadjutor des kranken Abtes Alex gewählt worden war. Es geschah dies am 19. August 1651 und am 2. September 1651 wurde er kanonisch ernannt. Bereits das folgende Jahr wurde Augustinus, wie bereits erwähnt wurde, nach dem Tode des Abtes Alex zum Abte gewählt.

Bald nach der Wahl reiste er nach Wien, wo er am 23. April 1652 vom Kaiser Ferdinand III. in seiner äbtlichen Würde bestätigt wurde und die Erbhuldigung in der böhmischen Hofkanzlei ablegte. Von Wien begab er sich nach Prag und wurde hier von dem böhmischen Statthalter als Landstand eingeführt. Er schickte sodann dem Braunauer Magistrat die Aufforderung zur Ablegung der Erbhuldigung mit beigelegter Eidesformel, zugleich mit dem Befehle, dieselbe der Bürgerschaft bekannt zu geben. Da die Eidesformel die Ausdrücke „Erbherr“ und „Erbunterthan“ enthielt, war der Magistrat beleidigt und teilte dieselbe weder den Zunftältesten noch der Stadtgemeinde mit. Er ließ jedoch sie heimlich davon unterrichten und beredete sie, der äbtlichen Forderung keine Folge zu leisten. Die Bürgerschaft verweigerte daher die verlangte Erbhuldigung. Dem Abte wurde davon am 7. Mai Mitteilung gemacht, und zwar vom Primas John, dem Bürgermeister Deinhard, den Ratsverwandten David Koppisch, Hans Thör, Hans Geldern und Jonas Rampusch und von den ältesten Schöppen. Sie erklärten im Namen der ganzen Stadtgemeinde, daß sie ihr Jurament keineswegs unter dem Titel Erbherr, sondern Grundherr leisten wollen. Dieses Benehmen der Bürger befremdete den Abt, da er glaubte, diesen Titel fordern zu können, der doch in vielen Stadtprivilegien vorkam und den früheren Äbten von der Bürgerschaft nicht verweigert worden war. Um nicht eigenmächtig zu halten, hielt der Abt durch drei Tage Kapitel und gab dann den Bürgern die Erklärung, daß sie laut dieses Titels für keine botmäßige oder leibeigene Leute angesehen werden sollen, sondern

daß sie wie alle Bürger in den Herrenstädten im Königreiche Böhmen als untertänige Bürger sein und bleiben werden. Diese Zusicherung beruhigte die Bürger, und sie erklärten sich bereit, die Erbhuldigung in folgenden Worten zu leisten:

„Wir Primas, Bürgermeister und Rathmanne, wie auch die ganze Gemeind Braunau geloben und schwören samt und sonders Gott dem Allmächtigen, der gebenedeiten Mutter Gottes, allen Heiligen und Euch Hochwürden Herrn Herrn Abtes des Gestifts Breune, Erbherr auf Braune und Euer Hochwürdigen Convent, unser gnädigen Erbherrschaft und Obrigkeit, getreu, gehorsam und gewehr, auch nimmermehr wissentlich in dem Rathe oder Zusammenkünften zu seyn, da wider Euer Person, Ehrwürden, Recht oder Stand etwas vorgenommen würde, noch darein bewilligen, sondern derselben unsern natürlichen Obrigkeit Ehr, Nutz und Frommen befördern. Ob wir auch einer oder samt und sonders verstünden, daß was vorgenommen oder gehandelt würde, wider Euch ohne Verzug warnen und sonst alles das thun, was einem gehorsamen und getreuen Erbunterthanen eignet und zusteht, getreulich und ohne Gefährde. So wahr uns Gott helfe, die gebenedeyte Mutter Gottes und alle Heiligen.“

Dieser Eid wurde am 21. Mai in der Stiftskirche abgelegt, einige Tage zuvor war er schon von den Landuntertanen abgelegt worden.

Der Huldigungsakt verlief ohne Widersetzlichkeit von Seite des Stadtmagistrates und der Bürgerschaft. Da aber der letzteren durch den Ferdinandeischen Rezeß die Einkommen bedeutend geschmälert, die Auslagen aber gesteigert waren, blieb sie dem Stifte feindlich gesinnt, und ein gutes Einvernehmen mit der Obrigkeit, dem Stifte, war nicht zu erwarten. Dazu kam noch, daß der Stadtrichter Jakob Köppel, während der Abt sich in Wien aufhielt, den Landuntertan Michael Kahlert wegen eines mit einigen Bürgern in der Vorstadt vorgefallenen Streites in das Stadtgefängnis werfen ließ. Nach dem Gesetze sollte nämlich Michael Kahlert als Landuntertan in das Stiftsgefängnis gesperrt werden. Der Magistrat weigerte sich, den Arrestanten zum Verhöre in die Stiftskanzlei auszuliefern unter dem Vorwande, daß alle, wessen Standes und Kondition sie auch sein mögen, welche in das Stadtgefängnis kommen, von niemandem andern als vom Magistrate als ordentlichen Richter verhört und bestraft werden können. Der Arrestant wurde zwar auf Vorstellung des Priors Daniel Heinzl der obrigkeitlichen Jurisdiktion übergeben, allein der Vorfall zeigte, daß der Magistrat den im Jahre 1610 unentschiedenen Punkt in betreff der Jurisdiktion in Anregung bringen und einen neuen Streit mit der Obrigkeit hervorrufen wollte.

Auch das Olmützer Konsistorium beabsichtigte eine Schmälerung der Rechte der Braunauer Äbte. Es forderte von dem neu eingesetzten Raigerer Propste Viktor Badurius die Eidesleistung, wiewohl nach der vom Papste Bonifaz IX. erteilten Exemption die Einsetzung der Raigerer Pröpste der Abt von

Břevnov-Braunau ausgeübt hatte. Der Abt widersetzte sich und berichtete darüber dem päpstlichen Legaten Kamillus, Erzbischofe von Capua, welcher am 9. Juli 1652 das Verfahren des Konsistoriums mißbilligte und dem Stifte das früher ausgeübte Recht zuerkannte.

Nach den Bestimmungen des Provinzialkapitels vom Jahre 1631 sollte immer nach 15 Jahren ein Ordenskapitel abgehalten werden. Wegen der Wirren des 30jährigen Krieges und wegen Abganges des Ordensvisitators Alexius konnte jedoch keines abgehalten werden. Am 7. März 1653 berief nun Abt Augustin als Ordensvisitator alle Äbte der böhmisch-mährischen Benediktinerkongregation nebst allen Kloostervorständen ein. Da die Abteien St. Prokop, St. Johann unter dem Felsen und St. Niklas in Prag wegen ihrer geringen Zahl an Religiosen keine Abgeordnete schicken konnten, ersetzte Abt Augustin dieselben durch Liborius Rhum, Matthaues Kergelius, Martin Opitz, Michael Kusche und Maurus Raymann vom Braunauer Kapitel. Vom Stifte Kladrau wurden Jakob Stephanides und Johann Manner entsendet. Die Beziehung der Abgeordneten der einzelnen Kapitel war notwendig, da allgemeine Ordensstatuten entworfen werden sollten und es sich um die Konstituierung des ganzen Ordens handelte. Durch die voneinander abweichenden Klosterstatuten, dann durch die Wirren des 30jährigen Krieges hatten sich viele Unordnungen eingeschlichen. Wenn nun die Regelung derselben vorgenommen werden sollte, so sollten nicht bloß die Vorstände, sondern auch die durch freie Wahl hervorgegangenen Kapitularen an den Beratungen mit konsultativem und dezisivem Votum daran teilnehmen.

Der Visitator eröffnete das Kapitel mit einer Ansprache über den Zweck der Zusammenkunft, die Ehre Gottes, das Seelenheil der Ordensmänner und ihrer Untertanen zu fördern. Er ernannte, was eigentlich durch freie Wahl hätte geschehen sollen, die Äbte von Kladrau und St. Niklas, Roman Platzer und Matthaues Ferdinand Sobek, zu Definitoren, den Prior Johann Manner von Kladrau und den Braunauer Professoren Maurus Raymann zu Notaren und Kapitel-Sekretären.

Abt Augustin machte den Vorschlag, daß es ratsam sei, auf gemeinschaftliche Kosten einen Agenten der Kongregation beim römischen Stuhle zur Besorgung der Angelegenheiten der Kongregation anzustellen und sich der cassinensischen Kongregation anzuschließen. Es wurde der Beschluß gefaßt, daß sich der Ordensvisitator mit den Definitoren in Unterhandlungen darüber einlassen solle. Das Provinzialkapitel, das 9 Sitzungen abhielt, beriet über die Hebung der Ordensdisziplin, die durch den 30jährigen Krieg viel gelitten hatte, als auch über die Mittel zur Hebung der zerrütteten Vermögensverhältnisse. Da

durch den Krieg und die Übernahme der Seelsorge wegen Mangels an Weltgeistlichen die Zahl der Religiösen in allen Abteien gesunken war, wurde beschlossen, durch zahlreichere Aufnahme von Kandidaten die Zahl der Religiösen in allen Klöstern im Verhältnisse ihres Einkommens zu vermehren.

Es wurde ferner festgesetzt, daß die von Abt Bawar am 2. Februar 1321 eingeführte Frühmesse *de Beata* auch fernerhin an allen Tagen gelesen werde, ausgenommen an gewissen Tagen, so an den drei höchsten Festtagen, Geburt Christi, zu Ostern, zu Pfingsten, zu denen später noch einige Tage kamen. Abt Bawar hatte damals bestimmt, damit die Brüder diese neue Verpflichtung nicht ohne alle Vergütung auf sich nehmen, daß die betreffenden Brüder die sog. Pietanz erhielten, d. h. Aufbesserung der Kost durch Eier, Früchte oder Fische, durch Pfeffer, Safran und Kümmel. Der Ritus der Messe wurde wegen einiger Bedenken auf Anfrage des Abtes Benno II. von der Kongregatio Rituum am 19. April 1749 bestimmt. Die Messe ist ohne Gloria (außer an Samstagen), ohne Credo, mit Benedicamus (am Samstag *Ite*), das letzte Evangelium nach dem hl. Johannes oder des kommemorierten Sonntags, der Vigilie, der Ferie mit eigenem Evangelium.

Ferner wurde bestimmt, daß das *Officium crucis*, welches bisher privat persolvirt wurde, im Chore dem *Officium* vorausgehe und daß an den Freitagen, außer wenn ein festum primae oder secundae classis auf diesen Tag fällt, die Kreuzmesse gesungen wird, was bereits 1631 im Provinzialkapitel unter Abt Johann Benno verordnet worden war. Die Einrichtungen *de Beata*, das *Officium crucis* und die Kreuzmesse werden bis heute gehalten.

Bezüglich der Tracht der Brüder wurde z. B. verordnet, daß der Bart, der damals noch getragen wurde, nicht zu lang sei, das Ordenskleid von schwarzem Tuche, das Skapulier, das über dem Cingulum getragen wird, von leichterem Stoffe, die Kapuze soll nicht an dasselbe genäht sein. Der Hut soll nicht wie ein Turm hoch und spitzig sein, sondern niedrig und einfach, die Kleider nicht zu kurz.

Zu den Schränken in den Zimmern wurden Schlösser erlaubt, jedes Kloster sollte eine Apotheke, ein Krankenzimmer mit einem Ofen und eine versperrbare Türe besitzen. Auch bezüglich der Speisen wurden verschiedene Verordnungen erlassen, so Enthaltung von Fleischspeisen am Mittwoch und Freitag, in der Fastenzeit kam noch der Samstag hinzu, die studierenden Kleriker waren nur an den Freitag gebunden. Der sog. *Haustus ante Vesperas* in den Monaten vom Mai bis August wurde erlaubt, am 21. März sollen die auswärtigen Mitglieder des Ordens

womöglich in das Stift kommen. Das votum paupertatis soll eingehalten werden ebenso die jährlichen Exerzitien.

Die Äbte nahmen auch das Ersuchen des Kardinals Erzbischofs Harrach in Prag an, wenigstens einen oder zwei Professoren für die in Prag-Altstadt im Königshofe im Jahre 1641 errichtete Akademie zu stellen oder, wenn das nicht möglich sei, einen Professor aus einem anderen Orden mit 200 Schock zu bezahlen. Nach einer späteren Übereinkunft wurden jedes sechste Jahr zwei Professoren der Philosophie auf zwei Jahre gestellt. Der Benediktiner-, Prämonstratenser- und Zisterzienser-Orden wechselten in der Stellung der philosophischen Professoren ab. Diese mußten entweder Doktoren oder auf einer Universität graduierte Lehrer sein und wurden nach einer öffentlichen Prüfung vom Erzbischofe approbiert. Die Klöster mußten sich auch verpflichten, für die Akademie einige ihrer Kleriker zum Studium zu senden.

Das Kapitel wurde am 20. März 1653, am Vortage des Festes des hl. Benedikt, geschlossen.

Auf Grund der Beschlüsse des Provinzialkapitels nahm Abt Augustinus mehrere Kandidaten auf, welche nach Ablegung des Probejahres in Braunau zur wissenschaftlichen Ausbildung auf die Akademie der Jesuiten und auf die Prager Akademie geschickt wurden, wo der Kladrauer Benediktiner Johann Manner in den Jahren 1654 und 1655 die Philosophie lehrte. Die Fähigsten promovierten zu Doktoren der Philosophie und Theologie und wurden in Braunau in dem 1645 eingeführten philosophischen und im Jahre 1660 eingerichteten theologischen Studium verwendet, manche wirkten als Professoren an der erzbischöflichen Akademie in Prag. Die Bibliothek wurde vermehrt und mit neuen Büchern versehen. Abt Augustin selbst hinterließ handschriftlich die Werke *Tractatus de fuga peccati*, *De virtutum exercitiis*, *De virtutibus-excolendis*, *viginti-tres complectens aphorismos* (Raygern), *Collectio actorum capitularium et statutorum congregationis Benedictino-Bohemicae a saeculo XV ad annum 1653*.

Von den klösterlichen Schriftstellern der damaligen Zeit werden im Anhang die bedeutenderen erwähnt.

Da der Abt um die Einführung einer guten Wirtschaft besorgt war, wurde es ihm möglich, die Schulden aus dem Dreißigjährigen Kriege bedeutend zu vermindern, die Zahl der Religiösen war von 24 auf 39 gestiegen, unter ihm legten in Braunau 20 Religiöse die feierliche Profeseß ab. Im Jahre 1653 ließ er für die Stiftskirche in Braunau vom Orgelbauer Hans Hoffrichter in Peterswaldau in Schlesien eine neue Orgel bauen. Der Orgelbauer verlangte außer dem Unterhalte des Meisters und zweier Gehilfen 115 Dukaten, für die damalige Zeit ein hoher

Betrag. Die Summe wurde ratenweise abgezahlt und die Schuld am 12. September 1656 getilgt.

Der am 29. Mai 1653 abgeschlossene Kontrakt ist heute noch im Original erhalten.

Die Orgel fiel leider schon am 13. Juli 1684 dem großen Brand zum Opfer, durch den das Kloster mit der Kirche, 178 Häuser und der Braunauer Meierhof verwüstet wurden. Eine neue Orgel mit 30 Registern wurde 1687 unter dem Nachfolger des Abtes Augustin, dem Abte Othmar von Theodor Agadoni gebaut, welche 1937 durch eine Orgel mit elektrischem Betriebe ersetzt wurde.

Abt Augustin schaffte auch für die Stiftskirche schöne Kirchenparamente an, ferner silberne Kelche, er schenkte eine mit Edelsteinen und Perlen geschmückte Infel und ein vergoldetes Pedum. Er erbaute in der Kapelle des hl. Kreuzes eine Gruft für sich und seine Nachfolger, er ließ mehrere Gemächer wölben, mit Stukkaturarbeit und Gemälden ausschmücken und gab der Abtei eine neue Einrichtung. 1658 und 1659 ließ er durch den italienischen Baumeister Karl Lorago das sog. Neue Gebäude erbauen, in welchem im unteren Stockwerke die Stiftskanzlei nebst einer Schankstube für Bier und Wein, im oberen Stockwerke Wohnungen für vornehme Gäste eingerichtet wurden. Der Großdorfer Meierhof, welcher seit dem Jahre 1641 abgebrannt im Schutte lag, wurde 1660 wieder hergestellt, beim Dittersbacher Meierhofe wurden mehrere Häuser gebaut, welche er zu billigem Preise an die Untertanen verkaufte. Auch hatte er die Absicht, ein Dorf Seiffersdorf zu gründen, wie einer seiner Vorgänger, Abt Johann, den Ort Johannesberg gegründet hatte. Zum Schutze des Wildes ließ er mehrere Wolfsgruben anlegen. Zu seiner Zeit ist bei uns der letzte Bär im Gewichte von drei Zentnern im Hermsdorfer Forste geschossen worden.

Trotz der hohen Steuern und Auslagen, welche der Türkenkrieg dem Stifte verursachte, kaufte Abt Augustin in Breslau aus Stiftsmitteln 400 Gewehre zur Landesverteidigung für die Braunauer Stadt- und Landmiliz. Er erkaufte endlich für das arme Stift St. Prokop südlich von Prag am 8. Mai 1663 vom Grafen Viktorin Johann von Waldstein einen wüsten Rittersitz nebst dem Marktflecken Sazawa und die Mühle Kažkov mit Genehmigung des K. Leopold II. um 19000 fl. und vermehrte so die Einnahmen des Klosters St. Prokop.

Der Braunauer Magistrat arbeitete indes fortwährend daran, die Stadt von der Obrigkeit ganz unabhängig zu machen. Die Stadt konnte die Schmälerung ihrer Rechte und ihres Einkommens nicht vergessen und besonders verdroß den Magistrat, daß sich die Bürger nicht an den Magistrat, sondern an den

Abt und Stifftshauptmann in strittigen Fällen wendeten, und dies nach altem Recht und alter Sitte in Folge des im Jahre 1610 unter K. Rudolf II. unentschieden gebliebenen Rechtsstreites. Es war im Laufe der Zeit zur Gewohnheit geworden, daß einzelne Bürger ihr Recht lieber bei der Erbobrigkeit als beim Magistrat suchten. Diese unter den Äbten Wolfgang und Johann Benno stark in Übung gekommene Praxis, die sich bis zu den Zeiten des Abtes Augustin erhielt, betrachtete der Magistrat als eine Einmischung und einen Eingriff der Erbobrigkeit gegen seine Rechte. Er faßte daher den Beschluß, keine fernere Schmälerung der städtischen Jurisdiktion zu dulden und untersagte den Bürgern ihr Recht in der Stiftskanzlei zu suchen. Nun hatte am 13. Juli 1653 der Stifftshauptmann einige Bürger wegen einer Klage des Bauers Benedikt Grötzbach als Zeugen in die Stiftskanzlei berufen, weshalb der Stadtrichter Jakob Köppel diesen Bürgern verbot, in der Stiftskanzlei Zeugenschaft abzulegen. Der Stifftshauptmann forderte zwar vom Bürgermeister die Stellung dieser Zeugen, was aber derselbe nach Beratung mit dem Stadtrate verweigerte. Zugleich wurde an den Stifftshauptmann das Verlangen gestellt, zum Verhöre der Bürger auf das Rathaus zu kommen. Die Zeugen erschienen zufolge eines besonderen Befehles des Abtes erst am 19. Juli in der Stiftskanzlei.

In demselben Jahre verlangte die zur Regulierung der Grundsteuer abgeschickte Kommission den Bekenntnisbrief der Stadt von dem Stifftshauptmann, die Übergabe an den Stifftshauptmann verweigerte aber der Magistrat und überreichte denselben unmittelbar der k. Kommission. Ferner bat der Magistrat ohne Bewilligung der Erbobrigkeit die Steuerhauptidekommission um völlige Trennung der städtischen Grundsteuer von der Obrigkeit. Am 5. September überreichten der Primas John, der Bürgermeister Michael Deinhard mit dem ganzen Magistrat, die Gemeindeältesten und Geschworenen nebst einigen Bürgern dem Abte eine Protestation, daß die Dorfuntertanen, welche auf der Stadtleche sich vergehen, zur Stiftskanzlei gezogen, dasselbst gerichtet und bestraft werden. Zugleich forderten sie über diese Protestation eine schriftliche Bescheinigung. Der Abt gab diese Bescheinigung nicht, sondern erteilte am 28. November dem Magistrat die Antwort, daß nach Stiftsprivilegien und andern Dokumenten der jeweilige Abt berechtigt ist, Landuntertanen, welche auf dem Stadtgrunde ein Verbrechen begehen, Strafen aufzuerlegen. Der Magistrat antwortete dem Abte in einer umfassenden Schrift als Replik, in Folgedessen der Abt in seinem Namen und im Namen des Konventes am 23. August an die Stadt folgende Schrift als Begehren stellte:

1. Wollen Ihre Gnaden und das löbliche Konvent ihre Beamten, Diener und Gesind, dann alle Untertanen aus dem Lande und den Dörfern, die

sündigen in oder außer der Stadt, allein ihren oder ihrer Kanzlei zu entscheiden vorbehalten haben und lassen zu, daß der Stadtvogt wegen ihres Verbrechens auf der Stadtleche und zur Verhütung eines Übels, so bei Tag oder Nacht sie in Verhaftung nehmen möge, über dasselbe alsobald bei der Stiftskanzlei anmelden, auch, auf Befehl den oder dieselben unweigerlich ausfolgen lasse, wie auch hingegen, so ein Bürger sich auf dem Lande verbrüchig hielte oder machte, soll der Richter daselbst zwar befugt sein zur Verhütung eines Ärgern, sich mit ihm durch Haft oder andere Mittel zu versichern, doch es bald bei der Kanzlei zu berichten

2. Wollen sie zugleich, daß ihnen die Gefängnisse in der Stadt, so oft sie es bedürfen, durch den Stadtvogt geöffnet oder gesperrt werden.

3. Wollen sie, daß der Rat der Stadt Braunau niemanden verwehre, an ihre Obrigkeit in ihren Angelegenheiten zu appellieren oder jene, die solches täten, heimlich oder öffentlich darum verfolgen.

4. Alle Fälle, so aus der Bürgerschaft unmittelbar wider den H. Prälaten oder den löblichen Konvent wider deren Recht und Gerechtigkeit, Gebot und Verbot, es sei auf was Weise und Stelle es immer wolle, vorgehen möchten, behalten ihnen der H. Prälat und Konvent vor.

Diese Forderungen wurden dem Stadtrate und den Gemeindegältesten in der Königsstube vorgelesen und vom Magistrat die Vorlegung von authentischen Abschriften der Stadtprivilegien binnen sechs Wochen gefordert. Diese wurden am 23. Dezember unter Beglaubigung des Trautenauer Magistrats der Obrigkeit übergeben. Der Magistrat fühlte sich in seinen Rechten verletzt und schickte am 30. Dezember den Hans Geldnern, Jonas Rampusch, Heinrich John, Heinrich Werner und Peter Tölg als Abgeordnete des Rates und der Stadtgemeinde mit einer Protestation nach Prag und befahl, die auf der Stadtleche sich eines Vergehens schuldig machenden Landuntertanen gefänglich einzuziehen und zu bestrafen.

Wiewohl der Stadtrichter einmal vom Abte mit Arrest bestraft war, wiederholte sich im Jahre 1654 doch mehreremal die gefängliche Einziehung von Landuntertanen. Da der Abt von seinen Forderungen nicht abließ, versammelte der Stadtrat am 11. September 1654 die Schöppen, Geschworenen und Zunftältesten zu einer Beratung, in der beschlossen wurde, den Rechtsweg einzuschlagen und keine Auslagen zu scheuen. Am 9. Dezember wurde eine Klageschrift gegen den Abt, die 22 Beschwerden enthielt, an den K. Ferdinand III. abgeschickt. Derselbe ließ durch zwei Schreiben am 18. und 26. Dezember den Statthaltern die Weisung zukommen, daß es sein allerhöchster Wille sei, daß weder die Supplikanten in ihren Privilegien und Gerechtigkeiten zum Ungebühr tribuliert, aber auch ihnen keine Gesetzwidrigkeit gegen ihre Obrigkeit gestattet werden solle.

Die Statthalter ernannten durch ein Dekret vom 12. Mai 1655 eine Kommission, welche aus dem Oberstlandschreiber Grafen von Trautmannsdorf, dem Vizepräsidenten des Appellationsgerichtes Adolf Wratislav Sternberg und dem Rechts-

gelehrten Bauhof bestand. Diese verhörten beide Teile und wollten einen gütlichen Vergleich herbeiführen. Dieser kam aber nicht zustande, ja es ergaben sich im Laufe der Verhandlungen weitere Beschwerden. Da die Kommission nichts ausrichten konnte, schickte sie die Akten an die k. Landtafel, welche durch ein Dekret vom 29. November 1657 dem k. Landrechte überwiesen wurden. Da aber auch bei demselben wegen der sich widersprechenden Privilegien keine Entscheidung erfolgen konnte, befahl der König seiner Statthalterei, die Beilegung des Streites durch einen gütlichen Vergleich zu versuchen. Es wurden als Kommissäre ernannt der Graf Adolf Wratislav Sternberg, der Graf Wrby, der Freiherr Hložek und ein Rechtsgelehrter. Diese beriefen die Parteien mehrmals zu sich, versuchten alle Mittel, brachten aber keinen Ausgleich zustande. Sie bewogen jedoch den Abt, da die vier Punkte zu allgemein seien, eine Erklärung derselben zu geben. Diese bestand in Folgendem:

1. Sollen die Braunauer den Abt als ihren Grund- und Erbherrn anerkennen und ihm diesen Titel in allen privaten und öffentlichen, schriftlichen und mündlichen Verhandlungen geben.

2. Sollen die Felder und Gärten, welche von ihnen zur Zeit der böhmischen Rebellion von den Direktoren sowohl für die Gemeinde als auch von Privaten erkauft und im Jahre 1620 den Stadtbüchern einverleibt worden sind, in denselben gelöscht und in die Kanzleibücher einverleibt werden.

3. Wenn den Stadtrat, Stadtrichter, Gemeindeältesten, Schöppen und Geschworene, die Zunftmeister, Kirchenväter und Hospitalvorsteher einzusetzen oder zu erneuern vom Abte anbefohlen wird, sollen dazu taugliche Personen ausgesucht, vorgeschlagen und zur Bestätigung und Pflichtleistung vorgestellt; ingleichen ungeachtet der Rat nicht erneuert würde, soll der Bürgermeister die Ratsrechnungen alle Jahre in die Stiftskanzlei zur Revision und Approbation schicken.

4. Soll der Magistrat kein neues Privilegium ohne Vorwissen des Abtes und des Konventes suchen.

5. Sollen die Provokationen von dem Magistratsurteil an das k. Appellationsgericht, wie es in andern Herrnstädten geschieht, durch die Hände des Abtes als Erb-, Grund- und Jurisdiktionsobrigkeit gehen und von dem Stifte an das k. Appellationsgericht geschickt werden.

6. Sollten die auf der Stadtleche etwas verbrechenden Landunterthanen bloß in Verhaft genommen, aber nicht bestraft, sondern dem Abte die Verhaftung angezeigt werden, von dessen Willen es abhängen soll zu bestimmen, ob sie in der Stiftskanzlei oder dem Stadtgerichte gerichtet und bestraft werden sollen.

7. So jemand aus der Bürgerschaft schon dem H. Abt und dessen Konvent mit Worten vergreifen sollte oder daß er in den Wäldern, Wässern, Wiesen usw. einigen Schaden zufügte und auf der Tat betreten würde, soll er unmittelbar von der Stiftskanzlei nach seinem Verbrechen bestraft werden.

8. Soll keinem Bürger in seinen durch das Gericht ihm zugefallenen Beschwerden seinen Rekurs und Zuflucht zu dem Abte zu nehmen verweigert sein, zumal wenn es keine sehr wichtige Sache betreffen sollte, jedoch nur auf solche Weise, daß es der k. Appellation nicht zuwider laufe.

9. Weil auch in den Stadtrechten verboten ist den Zünften nach eigenem Gefallen Statuten zu errichten, sollen auch keine andere gelten als welche von der Obrigkeit bestätigt sind, damit nicht etwa den Bürgern oder Bauern, so nicht dieser Zunft und Handwerks sein, ein Nachteil erwachse.

10. Demnach auch unterschiedliche Zünfte als Schmiede, Bäcker, Fleischhauer u. a. m. jährlich einen gewissen Zins, andere Zünfte aber insbesondere die Tuchmacher gar nichts geben, denen mit uraltem Urbar zu verweisen, daß alle etwas von ihrem Handwerk entrichtet, wie denn auch bei Erkaufung der Stadt und des Stiftes Braunau von den Direktoren ihnen Braunauern verkauft und nach Inhalt der damals neu errichteten Stadtbücher von jeder Zunft zu nehmen Macht gegeben worden; als sollen sie nach Ausweisung der Urbarien, welche damals aufgerichtet, dem Kloster dergleichen zu tun schuldig sein.

11. Weil auch der Abt Zieffried 1419 die Stadtdevolutionen oder Erb anfälle, welche sie genießen, gegen 20 Schock jährlichen Zins ihnen überlassen, als sollen sie jährlich gleichfalls solche 20 Schock erlegen, auch ob sie solches bis dahin entrichtet Rechenschaft geben.

12. Diejenigen Gründe, Äcker und Triften, welche ihnen von den Vorfahren zur Hutweide sind überlassen worden, sollen zu keinem andern Zweck verwendet werden.

13. Wann die Bürger Viktualien oder andere Sachen benötigen und solche das Stift zu erkaufen hat, sollen sie schuldig sein, solche in gleichem Werte und Güte, wie es gangbar ist, von selbem zu kaufen.

14. Sollen die Tuchmacher jedoch um bare Bezahlung von des Stifts eigener Wolle zu dessen Notdurft Tuch machen oder aus ihrer Mitte zwei taugliche Meister dazu bestimmen.

Endlich 15. Soll es den Bürgern nicht verwehrt sein, des Stiftes weißes Bier, wenn sie wollen, zu trinken.

Da sich der Magistrat geweigert hatte, diese Punkte anzunehmen, wurde der Prozeß bald bei der Statthalterei, bald bei der Landtafel bis zum Jahre 1663 verhandelt, es wurden mehrere Deputationen von der Bürgerschaft an den König nach Wien, Regensburg und andere Städte geschickt, aber nichts entschieden und die vom Abte verlangte Verweisung dieser Streitsache an das Landrecht sowohl vom Könige als auch von der Statthalterei nicht zugelassen.

Auch die Politzer Bürger strengten 1656 einen Prozeß gegen Abt Augustin wegen Erlangung der Freiheit und Bewilligung des Bierausstoßes auf die Politzer Dörfer an, den sie unter Abt Johann Benno 1626 erlangt hatten. Der Prozeß dauerte bis zum 16. Juni 1660. Die Politzer wurden von K. Leopold I. an den Abt gewiesen und durch Vermittler wurde der Streit beigelegt. Auch in Braunau wollte man durch Vermittler den Streit beilegen. Doch wurden die Bedingungen von der Stadt verworfen und der Prozeß weitergeführt und erst unter Augustins Nachfolger Thomas Schneider zugunsten des Stiftes geschlichtet.

Da Augustinus als Propst von Raigern die Mühseligkeiten des 30jährigen Krieges und als Abt von Braunau die Unruhen und Aufstände in Braunau mitmachen mußte, läßt es sich er-

klären, daß er bei aller Langmut und Leutseligkeit oft streng und hart gegen seine Untertanen auftrat. Als am 23. Oktober 1663 der Scholzenteich in Dittersbach gefischt wurde, war Abt Augustin daselbst anwesend. Er wurde plötzlich und unerwartet vom Schlage gerührt, in die äbtliche Residenz nach Halbstadt gebracht, wo er bereits am folgenden Tage, am 24. Oktober 1663 früh, erst 51 Jahre alt starb. Seine erste Ruhestätte fand er in Braunau in der Gruft, welche Abt Wolfgang für sich unter dem Orgelchor hatte erbauen lassen, da die Gruft in der Kapelle des hl. Kreuzes, in welcher er nach seiner Anordnung begraben werden sollte, noch nicht fertiggestellt war. In diese Gruft wurde er am 21. Jänner 1664 übertragen.

Fußend auf Aussprüchen des Dionysius von Halikarnass, Aristoteles, Cicero, den Proverbiis u. a. verherrlichte Ephraim Ignaz Naso von Löwenfels, geschworener Advokat in Schweidnitz, den Abt Augustinus 1661 durch das Lobgedicht *Collegium virtutum*, das in lateinischer Sprache in der Druckerei Baumann in Breslau erschien.

Anhang.

Michael Kusche, 1660 Pfarrer in Počapl, 1665 Propst in Břevnov, gest. 27. September 1681.

Schrieb: *Notata quaedam ex compendio Jacobi Merchenki et commentarius in s. regulam.*

Maurus Matthaëus Raymann, geb. 1621 in Neisse, war Dechant in Trautenau, zuletzt Prior in Braunau. Gestorben am 2. November 1667 infolge eines Schlaganfalles.

Das Nekrologium schreibt von ihm, „indefesso in libris legendis studio copia et gravitate styli, prudentia et rerum usu celeberrimus.“

Von ihm ist handschriftlich vorhanden: *Fasciculus variorum et theologorum et philosopho-geometricorum et rhetoricorum poeticorumque scriptorum, 1651.* — *Instructio poesis Germanicae, 1648.* — *Elementa arithmetica* (mit Zeichnungen). — *Litania Eucharistica.* — *Theodoricus armatus . . . in Theatro Arch. Episc. Almae Universitatis O. S. Benedicti, Salisburgi productus anno 1641.* — *Julianus. Tragoedia* (mit einem Prolog und 5 Akten). — *Funebria quaedam et habita quondam Salisburgi in funere Dei comitis Lodronii* (geschrieben 1651 in Garsten). Ebendasselbst 1650 geschrieben: *Apparatus brevis historiarum sacrarum ex magno theatro vitae humanae Laurentii Beyerlinck.* Im Jahre 1666 gab er in Glatz ein Buch über die Bruderschaft der schmerzhaften Mutter Gottes unter dem Kreuze heraus.

Ludwig Meissner aus Rotwasser in Schlesien, trat 1654 in den Orden ein, Professor der Theologie und Philosophie in Braunau, gest. 1. September 1680 in Břevnov an der Pest. Schrieb *Tractatus de Praeceptis et Sacramentis* — „Theologia moralis“.

Kaspar Michael Eimer, geb. 4. September 1640 in Braunau, studierte die Philosophie in Leubus, die Theologie im erzbischöfl. Seminar in Prag. War in Braunau Professor der Theologie, 1675 Prior und hielt als solcher noch Vorlesungen. Im Jahre 1678 wurde er zum Abte von St. Johann unter dem Felsen gewählt, gest. am 29. März 1695.

Handschriftlich ist von ihm vorhanden: *Logica tradita a R. P. Casparo Eimer, 1668. Disputationes peripatheticae in universam Aristotelis Stagiritae Logicam. Tractatus de coelis et anima 1669. Tractatus theologicus de incarnatione filii Dei, 1672.*

Karl Bonifaz von Goldburg aus Prag, Theologiae Doktor, trat 1652 in Braunau ein, war daselbst erster Professor der Theologie, gest. als Abt von St. Johann unter dem Felsen am 1. Jänner 1678. Schrieb „*Tractatus de Deo uno et trino ac de visione beatifica*“.

Jakob Höppner aus Magdeburg, versah mehrere Seelsorgestationen, Lehrer der Theologie und Philosophie, gest. 1672 als Prior von Braunau. „*In scientiis theologicis et philosophicis apprime versatus, disciplinae monasticae eximius zelator*“. Schrieb „*Praeambula ad logicam*“. „*Tractatus logicalis*.“ „*Metaphysica et Physica*.“

Karl Christoph Liebhold, Seelsorger in Marschendorf und Märzdorf, Lehrer am Gymnasium, ein gewandter dramatischer Dichter, schrieb mehrere Theaterstücke, die im Jahre 1664 durch den großen Brand vernichtet wurden.

Cölestin Arlet, geb. 1638 in Glogau, trat 1655 in den Orden ein, lehrte durch mehrere Jahre Rhetorik, Pfarrer in Märzdorf, 1666 Propst in Raygern, gest. 7. September 1683 in Brünn. Schrieb „*Diarium Raigradense ab anno 1666 usque ad annum 1683*“. „*Geistlicher Gnadenpfennig nebst geistlicher Arznei wider die Pest*“. Olmütz 1680. „*Protocollum commissionis dimensurationis laneorum in Moravia*.“ „*Über das Benediktuskreuz*“ in tschechischer Sprache.

Roman Hütter, geb. 1646 in Liebental, trat 1662 in den Orden ein, war in der Literatur überaus bewandert und ein gewandter Dramatiker, ein tüchtiger Redner und durch die Gewandtheit seines Stiles kaum einem andern gleich. Beim Begräbnisse des Erzbischofes Matthaeus Ferdinand von Bilenberg hielt er die Leichenrede, die auch im Drucke erschien. Er verfaßte mehrere Theaterstücke, so „*De Guifrapeli comitis filia et de Guarino eremita*“, *Tragico-Comedia*, welches über die Entstehung von Montserrat handelt und in Jamben geschrieben ist. Gestorben 16. April 1689 als Pfarrer von Braunau.

Karlmann Hentschel aus Neurode, trat 1662 in den Orden ein, Professor der Humanitätsklassen, seit 28. September 1674, als die Brüder wieder in St. Margaret (Břevnov) einzogen, daselbst erster Superior. Gestorben 18. November 1675. Er verfaßte theologische und aszetische Traktate. Unter ihm wurde das älteste Nekrologium der Klöster Braunau und St. Margareth geschrieben.

Als Verfasser von Kirchenchören und Messen tat sich besonders Prokop Ferdinand Beyer aus Liebental hervor, er war auch Protopräsides der Marianischen Kongregation, gest. 12. Februar 1669.